



Verein für Rasenspiele 1910 e.V. Butzbach



SATZUNG



§ 1 **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein für Rasenspiele 1910 e.V. Butzbach“. Abgekürzt: VfR 1910 e.V. Butzbach.
Er hat seinen Sitz in 35510 Butzbach/Hessen.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 **Geschäftsjahr, Geschäftsordnung und Farben**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Geschäftsordnung definiert und regelt die Ordnung innerhalb des Vereins.
Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.

§ 3 **Zweck und Ziele**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Diese sind:
 - Die Förderung des Sports, insbesondere durch die Pflege der Leibesübungen, vor allem der Rasenspiele. Dies ist getragen von Toleranz und Völkerverständigung.
 - Die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich der Fastnacht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Eintritt der Mitglieder**

- (1) Jede unbescholtene männliche und weibliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Jedes Mitglied muss die Vereinssatzung und Geschäftsordnung vorbehaltlos anerkennen.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Jugendliche unter 18 Jahren haben die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.



§ 4a

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, der Bearbeitung, der Verarbeitung und der Übermittlung ihrer vereinsbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins, zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft seiner gespeicherten Daten, sowie deren Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und oder Löschung.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- oder Telemedien sowie elektronischer Medien zu.

§ 5

Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 (vier) Wochen nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2 der Satzung) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 6

Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Wichtige Gründe sind:
 - a) Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Vereinssatzung und der Vereinsbeschlüsse.
 - b) Bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
 - c) Bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über 3 Monate hinaus.
 - d) Aus anderen wichtigen Gründen.



-
- (3) Der Ausschluss wird durch den geschäftsführenden Vorstand unter Anhörung des Ältestenrates ausgesprochen.
 - (4) Der Antrag hierzu kann von jedem Mitglied gestellt werden.
 - (5) Vor der Entscheidung über den Antrag ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
 - (6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von 2 Wochen Einspruch an den Vorstand zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
 - (8) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.
 - (9) Ist gegen ein Mitglied auf Ausschluss erkannt, so hat der Verein das Recht, beim Hessischen Fußballverband den Antrag zu stellen, dass das ausgeschlossene Mitglied wegen der begangenen Handlung für unwürdig befunden wird, einem anderen Verein beizutreten und damit Mitglied des HFV zu bleiben. Der Antrag ist schriftlich unter eingehender Begründung und Beifügung von Belegen zu stellen.

§ 7

Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied 6 Monate nach Fälligkeit des Beitrages im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 weiteren Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, die dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.



§ 8 **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist jährlich im voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 10 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB), bestehend aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 1. Schriftführer
 - d) dem 1. Kassierer
 - 1.2. dem erweiterten Vorstand bestehend aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b) dem 2. Schriftführer
 - c) dem 2. Kassierer
 - d) dem Leiter/in Abteilung Spielausschuss
 - e) den Spielausschussmitgliedern/ innen (Beisitzer)
 - f) dem Leiter/in und stellv. Leiter/in der Abteilung Jugend
 - g) dem Leiter/in Abteilung Feste & Fasching
 - h) dem Leiter/in Abteilung AH / SOMA – Mannschaft
 - i) dem Leiter/in Abteilung Futsal – Mannschaft
 - j) dem Leiter/in Abteilung Damen
 - k) dem Platzordnerobmann
 - l) dem Vertreter / in Vereinsring Butzbach
 - m) dem Ball- und Zeugwart
 - n) dem Leiter /in Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
 - o) dem Leiter/in Abteilung der Schiedsrichter
 - p) den Beisitzern, wobei jedem einzelnen eine Sonderaufgabe zugewiesen ist. Die Anzahl bestimmt sich nach den Aufgabengebieten, soll aber 5 nicht überschreiten.



-
- (2) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - (3) Der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Ausschüsse werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Endet die Wahlperiode in einem Jubiläumsjahr (75, 100, 125 .. Jahre) so verlängert sich die Dauer auf 3 Jahre.
 - (4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
 - (5) Scheiden im Laufe des Geschäftsjahres Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung, sofern notwendig, eine Ergänzungswahl durchführen.
 - (6) Verschiedene Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstands können nicht in einer Person vereinigt werden.
 - (7) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt.

§ 11

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) und außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 2.500 (m.W. zweitausendfünfhundert Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

Weitere Beschränkungen regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstands binnen 3 Monaten.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach § 12 Abs. 1 Buchst. b. zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.



§ 13

Form der Berufung

- (1) Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung in der Tageszeitung (Butzbacher Zeitung) oder in deren Ermangelung in schriftlicher Form durch den Vorstand einzuladen.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Lage dies erforderlich macht. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 4. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Falle sind die Mitglieder wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die Einladungsfrist verkürzt sich jedoch auf 1 Woche.

§ 14

Beschlussfähigkeit

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15

Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.



-
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.
 - (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - (4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - (5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen wahlberechtigten Mitgliedern erforderlich.
Die Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn sich mindestens sieben Mitglieder bereit erklären den Verein in der alten Form und unter dem alten Namen weiterzuführen.
 - (6) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheiten der erschienenen Mitgliedern (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN Stimmen.

§ 16

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 17

Keine Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 18

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.



- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 9 der Satzung).
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Butzbach oder an den Wetteraukreis zu Gunsten der Gabriel-Biel-Schule (Sonderschule) in Butzbach, mit der Maßgabe, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leibesübung und der Jugend verwandt werden darf.